

Entwurf

Beschluss

zur Ergänzung der Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse NWM vom 30.03.2016

§ 9 Aufgaben des Kassenvorstandes

Neu:

Abs. 3

In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der WSAK unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Vorstand entscheiden.

Er muss unverzüglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung der Wildschadensausgleichskasse NWM einholen.

Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.